

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Vabel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 24.

Sonnabend, 13. Juni

1931.

[11. 1522.] **Mindestdeckgeld für Bullen und Eber.** Der Kreis Ausschuss hat mit sofortiger Wirkung das Mindestdeckgeld wie folgt festgesetzt:

- a. für Bullen 3.00 RM und 50 Pfg. Stallgeld,
- b. für Eber 5.00 RM und 1.00 RM Stallgeld.

Bei Kühen ist mit der Zahlung eines Deckgeldes der 1. Sprung bezahlt; wird eine Kuh innerhalb 2 Monaten noch einmal dem Bullen zugeführt, so hat der Kuhhalter eine weitere Mark zu zahlen. Soll die Kuh ein 3. Mal gedeckt werden, so ist wiederum der 1. Deckgeldsatz zu entrichten, auch wenn dasselbe Tier innerhalb von 2 Monaten zum 3. Mal wieder vorgeführt wird.

Münsterberg, den 12. Juni 1931.

Der stellv. Landrat.

[4960.] **Bekämpfung des Mädchenhandels.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf den gemäß Mundverfügung vom 15. September 1927, S.-Nr. 8099, auf den 15. d. Mts. festgesetzten Termin zur Einreichung eines Berichts oder einer Fehlanzeige aufmerksam.

Münsterberg, den 8. Juni 1931.

Der stellv. Landrat.

[5036.] **Bekämpfung der Borkenkäfer.** Auf Antrag der Forstabteilung der Regierung in Breslau hat der Herr Regierungspräsident gemäß § 31 der Polizeiverordnung betr. Feld- und Forstschutz vom 8. April 1930 (R.-M.-Bl. S. 16 vom 14. April 1930) die im § 29 a. a. D. auf den 1. Juni gesetzte Frist bis zum 1. Juli d. Js. verlängert. In besonders begründeten Fällen wird diese Frist auf Antrag bis zum 15. Juli d. Js. verlängert, sofern die Forstabteilung der Regierung dies für erforderlich hält; derartige Anträge sind unmittelbar an die Forstabteilung der Regierung in Breslau zu richten.

Münsterberg, den 9. Juni 1931.

Der stellv. Landrat.

[4962.] **Räumung aller Wasserläufe einschl. der Mühlgräben.** Die Hochwasser der letzten Jahre machen es notwendig, auf die ordnungsmäßige Räumung der Wasserläufe mehr als bisher zu achten.

Soweit in diesem Jahre Räumungen noch nicht erfolgt sind, ordne ich hiermit gemäß § 3 der Polizeiverordnung vom 4. Juni 1927 (Kreisblatt S. 79) an, daß **alle Wasserläufe einschl. der Mühlgräben bis zum 18. Juli einschl. geräumt werden müssen.** Der Umfang der Räumungspflicht ist in den §§ 4 bis 9 dieser Polizeiverordnung näher dargelegt.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich daher, die Räumungspflichtigen mit allem Nachdruck zur gründlichen Räumung aller Wasserläufe einschl. der Mühlgräben anzuhalten und die Ausführung der Räumungsarbeiten zu überwachen. Wer die Arbeiten nicht oder unzureichend ausführt, ist gemäß § 10 der Verordnung zu bestrafen. Daneben ist von dem im § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 114, 342, 347 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53 ff.) gegebenen Zwangsmittel nachdrücklich Gebrauch zu machen.

Bei den Mühlgräben sind die gezogenen Schützen erst dann zu schließen, nachdem sich der mit der Kontrolle der Räumungsarbeiten beauftragte Landjägerbeamte von der ordnungsmäßigen Ausführung der Räumung überzeugt hat.

Die Ortsbehörden werden ersucht, diese Anordnung alsbald ortsüblich bekannt zu machen und auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß die Räumungsarbeiten gründlich ausgeführt werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir bis zum 25. Juli d. Js. über die Durchführung der Räumungen zu berichten.

Münsterberg, den 6. Juni 1931.

Der stellv. Landrat.

[1033.] **Entgeltliche Jahresjagdscheine** haben erhalten mit Gültigkeit vom:

- 20. 4. 1931 Förster, Robert Koz, Glambach.
- 10. 5. 1931 Landwirt Alfred Lachmuth, Willwitz.
- 23. 5. 1931 Gutsbesitzer, Heinrich Welzel, Krelkau.
- 24. 5. 1931 Gutsbesitzer, Reinhold Wante, Olbersdorf.
- 27. 5. 1931 Oberregierungsrat, Alfred Bischof, z. St. Nieder Kunzendorf.